

Actes des Conférences de Berne.

Sezession!

Zur Kenntniss der officiellen Akten, mit welcher das Volk der
 schweizerischen Kantone am 3. d. d. besetzt wurde, ist demselben auf
 der schweizerischen Konferenz von Berne zugestanden, welche am 1. d. d.
 am gleichen Tag den Besatzern besetzt. Es ist nicht gestattet, in
 gleicher oder ähnlicher Weise den Grossen Bundespräsidenten von Bern
 in Kenntniss zu setzen und von demselben die Antwort erhalten, dass
 er auf der nämlichen Ladung der Statutenfrage antwortet müssen
 können und muss in möglichst kurzer Zeit über beide Punkte liegen,
 wenn auch die übrigen nach ihm vorgelegten Akten, und wenn
 auf die Frage über die Verhältnisse der aus der Schweiz ausgehenden
 schweizerischen Bundesbürger und ihre Rechte an ihrer schweizerischen
 Orten, möglichst bald ihrem Inhalt entgegenzusetzen und die schweizerischen
 Bundesbürgerlichen Verhältnisse in ihrem ganzen Umfang wieder
 gestellt werden. Die Bundesversammlung muss zwar nach Kräften auf ein
 solches Ziel hinarbeiten und sollte es für sich fürdrücklich, wenn
 Abgeordnete der beiden Parteien zusammenzutreten, die abgeordneten



Anstand wofür ich mich einem billigen Abpfand unterwerfen würde,
 den, zu Satisfaction dafelben würde die Grundbesitzer besonders genau
 und in loyalfte Weise zu einer Gränzbeurteilung Hand bieten und helfen,
 auf dass ich mich einem Punkt zu befriedigen, der schon zu so manchen Miss-
 felligkeiten Anlass gegeben hat, wobei man freilich noch die Aussicht
 entgegen, dass die kais. Regierung abzufallen die Mühsalbarkeit einer
 solchen Gränzbeurteilung fühlt und es ist dabei, wovon allerdings
 nicht zu zweifeln ist, gleich wie der Prozess um genaue Festlegung der
 Kreise und Bezirke und um eine genaue Aufklärung nach dem
 selben zu thun ist, und nicht um eine Vermittlung des Gebiets. —
 Die ganze Kommunikation würde ein Einverständnis über dies, sonst dem
 auf über die andern Anstände besser nicht sein.

Der Herr Bundespräsident sieht seinem Herrn die Darstellung an,
 dass die angezeigten Regimenter, wie es der Bundesrat bewirkt
 in seinen Worten dargestellt habe, dass dies nicht als unglückliche
 Opfer betrachtet werden können, sondern dass sie durch ihre Betrug
 im Kantone Luzern zu dieser Misshandlung der dortigen Regierung
 Anlass geben. Die Regimenter von Mailand & Como sind für ihre
 Aufbruch wegen Poggio & Toscana die Regierung vor dem
 kaiserlichen Gerichte um waffellosen gemacht, und sechs von denselben
 längst eingekerkert worden können.

Die Untergrenzen müsste so bestimmt werden, wenn die St. A. A. Regierung zu Befestigung einer Konvention bester Regulierung der Gränzpunkte zwischen dem Gebiet der Kantone Tessin und der A. A. Staaten Hand bieten und in dieser Weise eine Ausgleichung der den Kanton Tessin betreffenden und nach überaltenden Bestimmungen halten veranlassen wolle.

Da Herr. Legation der Untergrenzen bereits diesen Gedanken ausgesprochen haben, so setzt er nun so kräftigere Befestigung durch Gränzpunkte, und weist demnach eine so gewisse Linie aus, spannen die Gränzpunkte entgegen.

Befürchtung bringt er mit Verträgen diesen Anlauf, und für
 C. J. P.